num-brandenburg e.V.
NATUR UND MENSCH

num-brandenburg e.V.

Heinersdorfer Vorwerk 4
15518 Steinhöfel

Vereinsregister: VR7142 FF
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder)
num-brandenburg.de
info@num-brandenburg.de

An den Vorstand der EnBW Energie Baden-Württemberg AG
z. Hd. Herrn Dr. Georg Stamatelopoulos
und
Herrn Peter Heydecker
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Kopie:
Herrn Ministerpräsidenten Cem Özdemir
Herrn Lutz Feldmann, Vorsitzender des Aufsichtsrats
Geschäftsführung der EnBW Windkraftprojekte GmbH;
Projektleitungen Heinersdorf Ost I und Ost II
Dirk Ilgenstein, Präsitent LfU und Fachabteilung LfU
Wolfgang Rump, Leiter Regionale Planungsstelle Oderland Spree
BVVG
Gemeindeverterter Odervorland
Bau- und Ordnungsamt Odervorland
Manuela Hahn, Leiterin der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Steinhöfel, 13. September 2026

Betreff: Windpark Heinersdorf Ost I und Ost II - Aufforderung zum Projektstopp und zur vollständigen wirtschaftlichen Neubewertung

Sehr geehrte Herren,

die wirtschaftlichen, netztechnischen, genehmigungsrechtlichen sowie arten- und naturschutzfachlichen Risiken der Windparkprojekte Heinersdorf Ost I und Ost II haben inzwischen ein Ausmaß erreicht, das nach unserer Auffassung eine unverzügliche Neubewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat erfordert.

Unser Anliegen richtet sich ausdrücklich nicht auf eine allgemeine energiepolitische Grundsatzdebatte. Gegenstand dieses Schreibens ist vielmehr die konkrete Frage, ob die Projekte Heinersdorf Ost I und Ost II angesichts der standortspezifischen Risiken noch den wirtschaftlichen, technischen und nichtfinanziellen Investitionskriterien der EnBW entsprechen.

Bei einer von EnBW für beide Projekte prognostizierten Jahreserzeugung von insgesamt rund 108 GWh hängt die Wirtschaftlichkeit entscheidend davon ab, ob diese Strommenge tatsächlich erzeugt, eingespeist und wirtschaftlich verwertet werden kann. Gerade daran bestehen inzwischen erhebliche Zweifel. Wir bitten Vorstand und Aufsichtsrat deshalb, bis zu einer vollständigen Neubewertung keine weiteren irreversiblen Investitions-, Beschaffungs-, Bau-, Rodungs- oder Erschließungsentscheidungen zu treffen.

1. Erhebliche Erlösrisiken durch fehlende Netzkapazität und mögliche Abschaltungen

Das vom Bundeskabinett beschlossene Netzanschlusspaket ist derzeit noch ein Gesetzgebungsvorhaben und kein geltendes Gesetz. Ein verantwortungsbewusster Projektträger muss die absehbaren Auswirkungen jedoch mit in seine Wirtschaftlichkeitsberechnung einbeziehen.

Die Bundesregierung reagiert damit ausdrücklich auf die zunehmende Knappheit von Netzanschlusskapazitäten. Vorgesehen ist unter anderem, das wirtschaftliche Risiko netzbedingter Einschränkungen stärker den Anlagenbetreibern zuzuweisen. Für Windenergieanlagen in Windvorranggebieten kann dieses Risiko nach dem derzeitigen Regelungsansatz eine Größenordnung von bis zu 18 Prozent des Jahresstromertrags erreichen.

Die vorgesehene Reformrichtung ist keine politische Einzelmaßnahme. Bereits die Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg beschreibt die Energiewende ausdrücklich als Systemtransformation, bei der Erzeugung, Netzausbau, Speicher, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Akzeptanz zusammen betrachtet und die Ziele regelmäßig überprüft und angepasst werden müssen. Die Landesstrategie weist darauf hin, dass der Netzausbau den Erfordernissen hinterherläuft und Kosten für Abregelungs- und Redispatchmaßnahmen infolge von Netzengpässen hoch sind.

Der Bundesrechnungshof hat diese strukturellen Defizite 2024 nochmals deutlich verschärft aufgegriffen. Er beanstandete insbesondere den erheblichen Rückstand beim Netzausbau und warnte davor, die Wirtschaftlichkeit der Energiewende anhand reiner Stromentstehungskosten zu beurteilen, ohne Netz-, Engpassmanagement- und Systemkosten einzubeziehen.

Die 2026 unter Bundeswirtschaftsministerin Reiche eingeleitete Reformrichtung reagiert damit auf seit Jahren dokumentierte strukturelle Probleme. Für EnBW wäre es deshalb nicht sachgerecht, ausschließlich den heutigen Rechts- und Vergütungszustand als unveränderliche Kalkulationsgrundlage anzusetzen.

Die vorgesehenen Regelungen können insbesondere in netzbelasteten Regionen zu zeitweisen Einspeisebegrenzungen ohne vollständigen finanziellen Ausgleich, zu Leistungskappungen, zusätzlichen Netzanschlusskosten und höheren Anforderungen an die Netzdienlichkeit führen.

Hinzu kommt die außergewöhnlich hohe Ausbau- und Anschlussdynamik in der Region Oderland-Spree und im benachbarten Märkisch-Oderland. Neben zahlreichen Windenergievorhaben entsteht in der Gemeinde Steinhöfel mit dem Klimapark Steinhöfel eines der größten Agri-Photovoltaikprojekte Europas. Diese zusätzliche Erzeugungsleistung trifft auf eine Netzinfrastruktur, deren Ausbau bereits nach der Energiestrategie Brandenburgs und den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hinter den Erfordernissen zurückliegt. Für Heinersdorf Ost I und II muss deshalb besonders sorgfältig geprüft werden, welche Netzanschlusskapazitäten tatsächlich langfristig zur Verfügung stehen und welche Abregelungs- und Erlösrisiken sich aus der stark zunehmenden Einspeiseleistung ergeben.

Auch die Netzanbindung war zum Stand des Schreibens der E.DIS Netz GmbH vom 28. März 2024 noch keine unveränderlich gesicherte Projektgröße. E.DIS benannte für die damals vorgesehene Erzeugungsanlage lediglich einen zu diesem Zeitpunkt möglichen Netzanschlusspunkt im 110-kV-Netz. Dieser liegt nach dem Schreiben rund 9,8 km von der Erzeugungsanlage entfernt. An ihm waren seinerzeit 20,4 MW einspeisbar.

E.DIS veranschlagte für den Anschluss sowie die Inbetriebnahme der Anschluss- und Erzeugungsanlage überschlägig rund 49.000 Euro. Ausdrücklich zusätzlich anfallen sollten die Kosten für die kundenseitig zu errichtende Anschlussanlage, insbesondere ein eigenes Einspeiseumspannwerk, sowie für die Kabelverbindung zwischen Windpark und Netzverknüpfungspunkt. Damit sind gerade die potenziell kostenintensiven Bestandteile der rund 9,8 km langen Netzanbindung in diesem Betrag nicht enthalten.

E.DIS wies zudem darauf hin, dass eine Netzkapazität erst nach Vorlage bestimmter Unterlagen verbindlich reserviert werden könne. Solange eine solche Bindung nicht erfolgt sei, könne sich der Netzverknüpfungspunkt durch den Anschluss weiterer Erzeugungsanlagen oder durch Veränderungen des Netzes verschieben. Das Schreiben belegt deshalb nicht, dass der Netzanschluss heute ungesichert ist; es belegt aber, dass EnBW im März 2024 nur über eine vorläufige Anschlussauskunft verfügte und die endgültige technische sowie wirtschaftliche Absicherung noch nachzuweisen ist.

Wir bitten daher um Mitteilung, wann und in welchem Umfang für das inzwischen geänderte Anlagenkonzept verbindliche Netzkapazität reserviert wurde, wo der heute maßgebliche Netzverknüpfungspunkt liegt und welche aktuellen Investitionskosten EnBW für Einspeiseumspannwerk, Kabeltrasse, Anschlussanlage und etwaige Netzanpassungen kalkuliert. Für eine seriöse Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dürfen diese Kosten- und Terminrisiken nicht als bloße Randposition behandelt werden.

Brandenburg hat das in der Energiestrategie 2040 für 2030 vorgesehene Windleistungsziel von 11,5 GW zwar mit einer tatsächlich installierten Leistung von 9,61 GW fast erreicht. Der vorhandene Bestand liegt bereits bei 83,6 Prozent dieses Ziels. Zusammen mit bereits

genehmigten, aber noch nicht errichteten Anlagen übersteigt das genehmigte Projektvolumen den Zielwert rechnerisch bereits.

Das ist kein Argument gegen jeden weiteren Ausbau, verstärkt aber die Frage, warum ausgerechnet ein besonders konfliktbelasteter Standort zwingend weiterverfolgt werden soll.

Bereits im November 2024 zeigte die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree selbst, dass über die im ersten Entwurf vorgesehenen 1,97 % der Regionsfläche hinaus Erweiterungs- und Neuausweisungsforderungen in einem Umfang von weiteren 3,38 % vorlagen. Würden diese Forderungen vollständig berücksichtigt, ergäbe sich rechnerisch eine Flächenkulisse von rund 5,35 % der Regionsfläche - also ein Vielfaches des gesetzlichen Flächenziels.

Dies zeigt, dass in der Region kein Mangel an potenziell beanspruchten Windenergieflächen besteht. Umso weniger ist nachvollziehbar, warum ausgerechnet besonders konfliktbelastete Gebiete wie VR WEN 60 Heinersdorf-Ost mit erheblichen natur-, landschafts-, wasser-, kommunal- und infrastrukturellen Konflikten zwingend weiterverfolgt werden sollen.

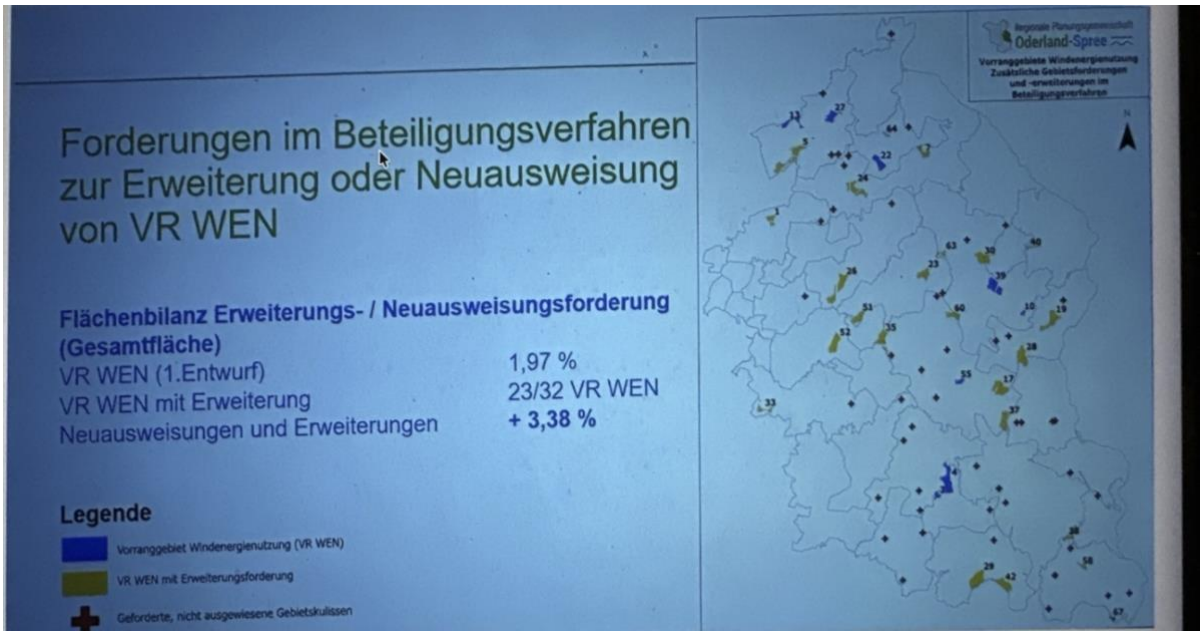


Abbildung 1: Sitzung RPG Oderland Spree - Regionalversammlung 27.11.24

2. Die bisherige Ertragsprognose bedarf einer vollständigen Neubewertung

Für Heinersdorf Ost I nennt EnBW einen erwarteten Jahresertrag von rund 46 GWh. Bezogen auf die inzwischen genehmigten drei Nordex N149/5.X mit zusammen 17,1 MW entspricht dies einem Kapazitätsfaktor von rund 30,7 Prozent. Dieser Wert ist physikalisch grundsätzlich

erreichbar. Er setzt jedoch voraus, dass Windverhältnisse, Anlagenverfügbarkeit und die der Prognose zugrunde gelegten Verlustannahmen am konkreten Standort tatsächlich erreicht werden.
Eine rein zeitproportionale Addition möglicher Abschaltzeiträume wäre für eine belastbare Investitionsentscheidung nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr eine stundenscharfe und überschneidungsfreie Ertragssimulation auf Basis der standortspezifischen Windzeitreihe, in der sämtliche verbindlichen und realistisch zu erwartenden Einschränkungen berücksichtigt werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- netzbedingte Abregelungen und Redispatch,
- mögliche nicht oder nicht vollständig entschädigte Einspeisebegrenzungen,
- negative beziehungsweise wirtschaftlich problematische Strompreisphasen,
- wirtschaftlich problematische Stunden gleichzeitig sehr hoher PV-Einspeisung,
- Fledermausabschaltungen innerhalb der einschlägigen Aktivitätsfenster,
- Abschaltungen oder Betriebsbeschränkungen aufgrund von Vogelzug, Rast- und Sammelgeschehen,
- bewirtschaftungsbedingte Abschaltungen zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten,
- Einschränkungen aufgrund von Brutvogelvorkommen,
- Schattenwurfabschaltungen (z.B. Schule / Hort Heinersdorf am Morgen)
- technische Nichtverfügbarkeit und Wartungszeiten,
- Schall- und gegebenenfalls tonhaltigkeitsbedingte Betriebsbeschränkungen,
- sowie sämtliche bereits im Änderungsgenehmigungsbescheid angeordneten Leistungsbegrenzungen.

Dabei ist insbesondere auch ein Szenario zu untersuchen, in dem aufgrund von Tonhaltigkeit, Brummgeräuschen oder einer Überschreitung zulässiger Immissionswerte ein reduzierter Nachtbetrieb beziehungsweise eine weitergehende Einschränkung im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr erforderlich wird. Zusätzlich enthält der Änderungsgenehmigungsbescheid bereits sektorielle Leistungsbegrenzungen. Danach ist WEA 01 in einem festgelegten Windsektor bei Windgeschwindigkeiten von 6 bis 10 m/s und WEA 02 in einem wesentlich größeren Sektor bei Windgeschwindigkeiten von 0 bis 26 m/s auf jeweils 4,95 MW zu begrenzen. Auch diese Verluste müssen in einer aktuellen Ertragsrechnung berücksichtigt werden. Entscheidend ist daher nicht eine theoretische Jahresproduktion unter weitgehend uneingeschränktem Betrieb, sondern der realistisch erzielbare Nettoertrag nach Berücksichtigung aller Einschränkungen und ihrer zeitlichen Überschneidungen.

3. Öffentliche EnBW-Projektdaten sind nicht konsistent

Zusätzlichen Klärungsbedarf sehen wir bei den von EnBW selbst veröffentlichten Projektdaten. Auf der aktuell öffentlich zugänglichen Projektseite für Heinersdorf Ost I nennt EnBW weiterhin drei Windenergieanlagen mit jeweils 5,6 MW und damit eine Gesamtleistung von 16,8 MW. Gleichzeitig liegt nach unseren Unterlagen inzwischen eine Änderungsgenehmigung für drei Nordex N149/5.X mit einer Gesamtleistung von 17,1 MW vor. Auch die gemeinsame Gesamtleistung von Heinersdorf Ost I und II wird auf den EnBW-Projektseiten weiterhin mit 37,2 MW angegeben.

Dies wirft eine grundlegende Frage auf:

Auf welchem konkreten technischen, genehmigungsrechtlichen und wirtschaftlichen Projektstand beruht die aktuelle Investitionsentscheidung der EnBW?

4. Weitere Widersprüche zwischen der öffentlichen EnBW-Kommunikation und dem tatsächlichen Projektstand

Die bereits dargestellten Abweichungen bei Anlagentyp und Gesamtleistung sind kein Einzelfall. Ein Abgleich der öffentlich zugänglichen EnBW-Seiten mit dem tatsächlichen Planungs- und Genehmigungsstand zeigt weitere Widersprüche, die Zweifel daran begründen, ob die Investitionsentscheidung auf einer einheitlichen, aktuellen und überprüften Datengrundlage beruht.

EnBW erklärt auf ihren allgemeinen Informationsseiten, Windenergieanlagen würden ausschließlich auf hierfür ausgewiesenen Flächen gebaut und die eigenen Projektentwickler zögen nur Standorte in Betracht, die in rechtssicher ausgewiesenen Gebieten lägen. Diese Aussage lässt sich bereits mit der eigenen Projektpraxis der EnBW nicht vereinbaren. EnBW entwickelt und beantragt Projekte nach eigener Darstellung auch in bloßen Suchräumen, in noch laufenden Anhörungsverfahren und in vorläufig festgesetzten Vorranggebieten. Für Heinersdorf Ost I und II verweist EnBW selbst lediglich auf den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien vom Januar 2024. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat die Satzung jedoch erst am 29. Juni 2026 beschlossen und anschließend zur Genehmigung eingereicht. Nach ihrer eigenen aktuellen Darstellung entfaltet der Regionalplan seine Steuerungswirkung erst, sobald er rechtskräftig ist. Ein Planentwurf kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen zwar für ein Genehmigungsverfahren Bedeutung erlangen. Er ist aber keine bereits rechtssicher wirksame Flächenausweisung. Diese pauschale Aussage steht damit jedenfalls in einem erheblichen und erklärungsbedürftigen Spannungsverhältnis zum tatsächlichen Projektverlauf.

Auch die Erläuterung des Regionalplans auf den Projektseiten ist sachlich fehlerhaft und überholt. EnBW schreibt dort, der Entwurf gebe vor, bis 2027 müssten 1,97 Prozent der Fläche Brandenburgs für erneuerbare Energien genutzt werden. Tatsächlich bezog sich dieser Wert auf die Planungsregion Oderland-Spree und auf Vorranggebiete für Windenergienutzung, nicht auf die Gesamtfläche Brandenburgs und nicht pauschal auf sämtliche erneuerbaren Energien. Die inzwischen beschlossene Satzung weist nach Angaben der Regionalen Planungsgemeinschaft 35 Windvorranggebiete mit rund 9.850 Hektar beziehungsweise 2,1 Prozent der Regionsfläche aus; das maßgebliche regionale Teilflächenziel für Ende 2027 beträgt 1,8 Prozent. Gleichwohl stellen die EnBW-Seiten weiterhin den veralteten Entwurf von Januar 2024 so dar, als sei die Nutzung des Gebietes bereits abschließend und ausschließlich für Windkraft festgelegt.

Hinzu kommen widersprüchliche Leistungs- und Zahlungsangaben. Die Projektseite nennt für Heinersdorf Ost I drei Vestas V150 mit zusammen 16,8 MW und für beide Projekte insgesamt 37,2 MW. Die allgemeine EnBW-Onshore-Übersicht führt Heinersdorf Ost dagegen mit drei Anlagen und 18 MW. Nach der vorliegenden Änderungsgenehmigung sind für Ost I inzwischen drei Nordex N149/5.X mit zusammen 17,1 MW genehmigt. Damit stehen in der öffentlichen EnBW-Kommunikation 16,8 MW, 17,1 MW und 18 MW nebeneinander. Der auf der Projektseite genannte Brandenburger Windkrafteuro von jährlich 90.000 Euro ist bei 5.000 Euro je MW weder aus 16,8 MW noch aus 17,1 MW ableitbar; er entspricht allein der abweichenden 18-MW-Angabe. Rechnerisch ergeben sich 84.000 Euro bei 16,8 MW beziehungsweise 85.500 Euro bei 17,1 MW. Im FAQ derselben Projektseite wird daneben weiterhin die frühere Pauschale von 10.000 Euro je Anlage genannt. Auch insoweit bleibt unklar, welcher Leistungs- und Rechtsstand der aktuellen Wirtschaftlichkeits- und Beteiligungsrechnung zugrunde liegt.

Die öffentlichen Aussagen zum Natur- und Artenschutz sind ebenfalls nicht widerspruchsfrei. EnBW erklärt allgemein, sensible Rast- und Brutgebiete sowie Hauptwege des Vogelzugs würden bereits bei der Standortwahl gemieden; offene Wasserflächen, die als Rastplätze dienen könnten, kämen im Umfeld der Anlagen bewusst nicht vor. Für VR WEN 60 dokumentiert die strategische Umweltprüfung dagegen Rastvogelvorkommen, geschützte Biotope sowie sensible Gewässer-, Moor- und Waldstrukturen und bewertet das Gebiet nur als mäßig geeignet. Hinzu kommen der Heinersdorfer See, der ausdrücklich benannte Konflikt mit einem Gänserastplatz und die seit 2025 übermittelten Beobachtungen einer außergewöhnlich hohen Greif- und Zugvogeldichte. Gerade nach den von EnBW selbst formulierten Auswahlgrundsätzen müsste nachvollziehbar erläutert werden, weshalb dieser Standort trotzdem als konfliktarm behandelt wird.

EnBW verspricht zudem, Bürgerinnen und Bürger frühzeitig einzubeziehen und die Öffentlichkeit während des gesamten Projektverlaufs umfassend zu informieren. Die aktuelle Projektseite Ost I nennt jedoch weiterhin den überholten Anlagentyp Vestas V150, erwartet die Genehmigung noch für das zweite Halbjahr 2024 und gibt den Baubeginn mit 2025 an. Die Änderung auf Nordex N149/5.X, die damit verbundenen Schall- und Tonhaltigkeitsrisiken,

der aktuelle Bau- und Genehmigungsstand und ein konkretes Beteiligungsmodell werden nicht transparent dargestellt. Stattdessen heißt es weiterhin lediglich, alle Einzelheiten würden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine solche Projektseite erfüllt den von EnBW selbst formulierten Anspruch einer fortlaufenden und umfassenden Information erkennbar nicht.

Besonders relevant für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist schließlich, dass EnBW auf ihren eigenen Informationsseiten die wesentlichen Ertragsrisiken ausdrücklich bestätigt. Danach stehen Windenergieanlagen häufig still, weil das Netz den erzeugten Strom nicht aufnehmen kann; der Netzausbau hinkt dem Ausbau der erneuerbaren Energien hinterher. EnBW nennt für 2024 rund 9,4 TWh abgeregelten erneuerbaren Strom, für 2025 insgesamt 573 Stunden mit negativen Börsenpreisen und weist darauf hin, dass Windstrom statistisch bereits an rund 20 Tagen im Jahr keinen Marktwert mehr hat. Zusätzlich benennt EnBW Abschaltungen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sowie wegen Schall und Schattenwurf. Diese eigenen Feststellungen bestätigen, dass die für Heinersdorf veröffentlichten 108 GWh nicht ohne eine aktuelle, stundenscharfe und überschneidungsfreie Nettoertrags- und Erlösrechnung als wirtschaftlich verwertbare Strommenge angesetzt werden dürfen.
EnBW erklärt weiterhin, standortspezifische Windmessdaten würden regelmäßig zwei unabhängigen und zertifizierten Windgutachtern zur Prüfung, Auswertung und Wirtschaftlichkeitsberechnung übergeben. Für Heinersdorf sind auf den Projektseiten dagegen weder Messmethode und Messzeitraum noch die beiden Gutachter oder deren Brutto- und Nettoertragsannahmen erkennbar. Vor weiteren irreversiblen Investitionen muss EnBW deshalb offenlegen, auf welchem aktuellen Planungs-, Anlagen-, Leistungs-, Wind-, Netz- und Abschaltstand die Investitionsentscheidung beruht, welche der widersprüchlichen öffentlichen Angaben zutrifft und welche internen Kontrollprozesse gewährleisten, dass Vorstand und Aufsichtsrat über einen einheitlichen und aktuellen Projektstand entscheiden.

Wenn selbst die öffentlich kommunizierten Eckdaten nicht mehr vollständig mit dem aktuellen Genehmigungsstand übereinstimmen, sollte vor weiteren Investitionen sichergestellt werden, dass sämtliche Wirtschaftlichkeits-, Netz-, Schall- und Ertragsberechnungen tatsächlich mit dem aktuell genehmigten Anlagentyp und dessen tatsächlichen Betriebsparametern durchgeführt wurden.

5. Typenänderung auf Nordex N149/5.X: behördlich dokumentiertes Schall- und Abschaltrisiko

Für die drei Anlagen WEA 01 bis WEA 03 wurde die ursprünglich für den Typ Vestas V150 erteilte Genehmigung mit Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 30.071.Ä0/25/1.6.2V/T13, Reg.-Nr. G07125, vom 13. August 2025 auf den Typ Nordex N149/5.X geändert. Schon der Wechsel des Herstellers, des Anlagentyps und der zugrunde gelegten Betriebs- und

Schallparameter verlangt eine vollständige Aktualisierung der technischen und wirtschaftlichen Risikoprüfung.
Besonders schwer wiegt, dass das LfU im Änderungsgenehmigungsbescheid selbst auf deutliche Abweichungen tatsächlicher Emissionswerte von der vorgelegten Dreifachvermessung und auf mehrfach bei Kontrollen dieses Typs festgestellte Tonhaltigkeit in Form eines Brummens verweist. Für Heinersdorf wurde deshalb eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme angeordnet. Abhängig vom Ergebnis kann eine erneute Schallausbreitungsrechnung erforderlich werden.
Damit ist ein wesentliches Betriebsrisiko nicht vor Baubeginn ausgeräumt, sondern in die Betriebsphase verlagert worden!

Praxisbeispiel Baiereck: Tonhaltigkeit trotz Getriebetausch:
Ein aktuelles Praxisbeispiel zeigt, dass selbst der Austausch einer zentralen Komponente das Risiko tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche bei Nordex-N149-Anlagen nicht zuverlässig beseitigen muss. Bei den beiden Nordex N149 im Windpark Sümpflesberg / Königseiche wurden im August 2025 die Getriebe mit dem Ziel ausgetauscht, eine bestehende Tonhaltigkeit zu beheben. Nach der am 5. September 2026 veröffentlichten Erfolgskontrolle des Vereins Pro Schurwald e.V. blieb die Tonhaltigkeit jedoch bestehen. Bei der vereinseigenen Auswertung von Außenaufzeichnungen am Immissionsort Uhingen-Baiereck lagen die Terzsummen im Frequenzbereich von 20 bis 100 Hz nach dem Austausch um bis zu 14 dB(Z) höher als zuvor.
Das Schreiben verweist außerdem auf eine im Auftrag der Stadt Uhingen über fünf Wochen durchgeführte DEKRA-Schallimmissionsmessung mit dem Titel "Schalltechnische Untersuchung von Windenergieanlagen im Windpark Königseiche" (Projekt-Nr. 2494/555079195). Nach der von Pro Schurwald wiedergegebenen DEKRA-Kurzfassung vom 15. Juni 2026 wurde Tonhaltigkeit in allen Lastbereichen festgestellt; genannt werden Tonhaltigkeitszuschläge von 1 bis 5 dB(A). Zudem zeigten tieffrequente Pegelanteile ein Konfliktpotenzial hinsichtlich des Anhaltswertes nach DIN 45680 im Rauminnern.
Das Beispiel belegt keine generelle akustische Auffälligkeit jeder Nordex N149. Es zeigt aber an zwei Anlagen dieses Typs, dass Tonhaltigkeit trotz eines gezielten Getriebetausches fortbestehen kann und weitere Messungen, technische Nachbesserungen, mögliche Betriebsbeschränkungen sowie wirtschaftliche Folgerisiken auslösen kann.
Die Wirtschaftlichkeitsrechnung muss daher mindestens ein Szenario mit tonhaltigkeitsbedingter Drosselung und vollständiger Nachtabschaltung sowie die Kosten einer unabhängigen Langzeit-Immissionsmessung abbilden.
Bereits die ursprüngliche Schallimmissionsprognose für die drei seinerzeit geplanten Anlagen des Typs Vestas V150 mit jeweils 5,6 MW beruhte ausdrücklich nicht auf einer schalltechnischen Vermessung dieses Anlagentyps nach der FGW-Richtlinie. Nach dem Erläuterungsbericht vom 10. Juli 2024 wurde stattdessen das Oktavspektrum aus Herstellerangaben verwendet und mit Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich

versehen. In den Antragsunterlagen wurde selbst empfohlen, den angesetzten Schallleistungspegel vor Errichtung durch eine Vermessung des Anlagentyps bestätigen zu lassen.

6. Baugrunduntersuchung, alte Drainagen und Veränderungen des Schichten-wasserhaushalts

Ein weiterer Punkt bedarf aus unserer Sicht dringend einer erneuten fachlichen Bewertung: die Baugrund- und Wasserverhältnisse des Standortes.
Die den Genehmigungsunterlagen zugrunde liegende Baugrunduntersuchung wurde bereits im April 2020 durchgeführt. Sie bezog sich auf die damalige Planung mit drei Vestas V150 und auf die seinerzeit vorgesehene Erschließung. An den Anlagenstandorten wurden Kleinbohrungen und Drucksondierungen vorgenommen. Entlang der geplanten Zuwegung erfolgten neun Kleinbohrungen sowie zugehörige Rammsondierungen.
Die Baugrunduntersuchung stellte ausdrücklich fest, dass während der damaligen Feldarbeiten kein Grundwasser angetroffen wurde, aufgrund der oberflächennah anstehenden Geschiebeböden jedoch mit Sicker- und Schichtenwasser zu rechnen ist.
Genau dieser Punkt ist für die örtlichen Verhältnisse von erheblicher Bedeutung. Die schweren, gering durchlässigen Lehm- und Geschiebeböden führen dazu, dass Niederschlagswasser nicht ausschließlich vertikal versickert, sondern sich in beziehungsweise auf unterschiedlich durchlässigen Bodenschichten bewegt. Vorhandene Drainagesysteme und natürliche Abflussbahnen können deshalb einen erheblichen Einfluss darauf haben, wie sich das Schichtenwasser im Gelände verteilt.
Nach unseren Beobachtungen und den uns vorliegenden örtlichen Erkenntnissen wurden im Zuge des Wegebaus alte landwirtschaftliche Drainagen beeinträchtigt und möglicherweise beschädigt. Damit haben sich die tatsächlichen Standortbedingungen gegenüber dem Zustand, der der Baugrunduntersuchung aus dem Jahr 2020 zugrunde lag, verändert. Ein solcher Eingriff kann örtlich sowohl zu einer verstärkten Vernässung als auch zu einer Veränderung bisheriger Abflussrichtungen führen. Hinzu kommen die neuen, hoch verdichteten und teilversiegelten Wege- und Kranstellflächen, die die natürliche Wasserbewegung zusätzlich beeinflussen können. Aus unserer Sicht genügt es deshalb nicht, weiterhin ausschließlich auf eine sechs Jahre alte Baugrunduntersuchung zurückzugreifen, die vor diesen Eingriffen erstellt wurde.

Der Baugrund und insbesondere die Schichtenwasserverhältnisse müssen unter den inzwischen tatsächlich hergestellten Bedingungen erneut untersucht und bewertet werden.

Dabei ist insbesondere festzustellen,

- welche alten Drainagen im Bereich der Zuwegungen und sonstigen Bauflächen vorhanden waren und welche davon durch die Baumaßnahmen unterbrochen, beschädigt oder verändert wurden,
- welche Auswirkungen die neuen Wege-, Kranstell- und Fundamentflächen auf die bisherigen Fließ- und Abflusswege des Schichtenwassers haben,
- ob sich dadurch Vernässungsbereiche oder zusätzliche Wasserbelastungen an den Anlagenstandorten, Fundamenten und Zuwegungen ergeben können,
- wie die dauerhafte Entwässerung der neu geschaffenen Flächen technisch sichergestellt werden soll,
- und wie sich der Schichtenwasserzufluss zum Heinersdorfer See und in dessen Einzugsbereich durch die bereits erfolgten sowie die noch vorgesehenen Eingriffe verändern wird.

Dies betrifft insbesondere den Heinersdorfer See. Angesichts der örtlichen Bodenverhältnisse und des nachweislich zu erwartenden Sicker- und Schichtenwassers ist fachlich zu untersuchen, auf welchen Fließwegen und in welchem Umfang Schichtenwasser derzeit dem See und seinem Einzugsbereich zufließt und wie diese Zuflüsse durch möglicherweise beschädigte oder unterbrochene Drainagen, neu geschaffene Wege, Verdichtungen, Kranstellflächen, Fundamente und weitere bauliche Eingriffe künftig verändert werden.
Dabei muss insbesondere geklärt werden, ob bisherige Zuflüsse vermindert, umgelenkt oder örtlich aufgestaut werden und welche Auswirkungen dies auf den Wasserhaushalt des Sees und der angrenzenden Flächen haben wird.
Eine solche Untersuchung ist nicht nur aus wasser- und naturschutzfachlicher Sicht erforderlich. Sie betrifft unmittelbar die technische und wirtschaftliche Risikobewertung des Projekts. Veränderungen des Wasserhaushaltes können Auswirkungen auf Tragfähigkeit, Frost- und Tauwechsel, Setzungsverhalten, Wegeunterhaltung, Fundamentbereiche und langfristige Instandhaltungskosten haben.
Zusätzlicher Prüfbedarf ergibt sich aus der bergbaulichen Vergangenheit einzelner Projektflächen. Die BVVG weist in ihrer eigenen Ausschreibung für Flächen im Bereich Heinersdorf ausdrücklich darauf hin, dass sich die Flurstücke 23 und 24, Flur 4, Gemarkung Heinersdorf, im Bereich stillgelegter bergbaulicher Anlagen befinden.
Vor weiteren irreversiblen Investitionen sollte EnBW daher eine aktualisierte hydrogeologische und geotechnische Bewertung auf Grundlage des heutigen tatsächlichen Zustands veranlassen. Diese muss ausdrücklich auch untersuchen und prognostizieren, wie sich die bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Veränderungen des Drainage- und Schichtenwassersystems auf den Zufluss zum Heinersdorfer See und auf dessen Einzugsbereich auswirken werden, anstatt sich weiterhin ausschließlich auf die vor Beginn der Wegebaumaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse aus dem Jahr 2020 zu stützen.

7. Ungesicherte Bauzufahrt, Wegerechte und Kabeltrasse: zentrales Realisierungsrisiko

Die Wegerechte und die Kabeltrasse sind keine nachgeordnete Formalie, sondern eine zentrale Realisierungsvoraussetzung des Gesamtprojekts.

Ohne rechtlich gesicherte und tatsächlich schwerlastfähige Zufahrt können Türme, Rotorblätter, Gondeln, Krane und weitere Großkomponenten nicht zu den Standorten gebracht werden. Ohne gesicherte Kabelrechte kann der erzeugte Strom nicht zum Netzverknüpfungspunkt abgeführt werden.

Die bisherige Chronologie belegt einen grundlegenden Konflikt. Am 25. Juni 2024 beschloss die Gemeindevertretung zunächst lediglich, Vertragsentwürfe erarbeiten zu lassen. Über Inhalt und Abschluss sollte später gesondert entschieden werden. Seit dem 10. November 2025 berief sich EnBW auf gesetzliche Duldungsansprüche. Mit Schreiben vom 3. März 2026 setzte EnBW eine letzte Frist bis zum 10. April 2026 und kündigte für den Fall einer ausbleibenden Bestätigung ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren sowie die Geltendmachung der vollständigen Kosten an. Das Amt wies diese Frist am 8. April 2026 zurück. Am 16. Juni 2026 lehnte die Gemeindevertretung den konkret vorgelegten Kabeltrassenvertrag mit 0 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und einer Enthaltung ab.

Wichtig ist auch, dass, Leitungsrecht, Wegerecht und öffentlich-rechtliche Transportgenehmigung nicht vermischt werden dürfen. §§ 11a und 11b EEG lassen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Gestattungen und Erlaubnisse unberührt. Für Großraum- und Schwertransporte sind die straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen für jeden konkret beanspruchten Wegeabschnitt gesondert zu klären.

Von besonderer Empfindlichkeit sind die historische Pflasterung und die Eichenallee am Lietzener Weg sowie weitere Wege-, Rand- und Flurbereiche. Vor jeder Nutzung müssen eine unabhängige foto- und videobasierte Beweissicherung, eine technische Zustands- und Tragfähigkeitsprüfung sowie verbindliche Regelungen zu Verkehrssicherung, Wurzel- und Baumschutz, Reinigung, Unterhaltung, Wiederherstellung und Folgeschäden vorliegen.

Solange die vollständige Rechte-, Genehmigungs- und Sicherungskette nicht für jeden Wege- und Trassenabschnitt belastbar vorliegt, dürfen Bauzeit, Netzanschluss und Inbetriebnahme in einer seriösen Wirtschaftlichkeitsrechnung nicht als gesichert angesetzt werden.

8. Beschlossene Klage der Gemeinde gegen WKA 4

Auch die von der Gemeindevertretung beschlossene gerichtliche Überprüfung der Genehmigung für WKA 4, welches außerhalb eines im Entwurf befindlichen Vorranggebiets liegt und dessen Standort nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen ist, darf nicht ausgeblendet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen wurde die Klage offenbar nicht innerhalb der maßgeblichen Frist eingereicht. Eine gerichtliche Prüfung der materiellen Einwendungen fand deshalb nicht statt.

Dieser rein prozessuale Ausgang darf von EnBW nicht als inhaltliche Bestätigung der Genehmigung oder als Widerlegung der Einwendungen der Gemeinde behandelt werden. Die Tatsache, dass die Gemeindevertretung eine Klage beschlossen hat, dokumentiert vielmehr die außergewöhnlich starke kommunale Ablehnung und das erhebliche Konfliktpotenzial des Vorhabens.

9. Ablehnende Stellungnahme der Gemeinde, Stellungnahme anerkannte Naturschutzverbände und Bürger (Unterschriftensammlung 1.711 Bürger und Besucher der Gemeinde lehnen das Projekt entschieden ab)

Die Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer Stellungnahme vom 3. Juli 2024 zahlreiche entgegenstehende öffentliche Belange benannt. Die lesbare Originalübermittlung an das LfU vom 4. Juli 2024 bestätigt, dass diese Einwendungen frühzeitig und unmittelbar in das Genehmigungsverfahren eingebracht wurden.

Die Stellungnahme behandelt unter anderem unzureichende Netz- und Erschließungsinfrastruktur, Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild, Erholung und Tourismus, Vogel-, Fledermaus- und allgemeinen Artenschutz, geschützte Biotope und sensible Lebensräume, Boden-, Wasser- und Waldschutz, Flugsicherung, Verkehrs-, Brandschutz- und Rückbaurisiken. Sie nennt bereits 2024 konkrete Beobachtungen zu Seeadler, Rotmilan, Baumfalke, Schwarz- und Weißstorch, Kranichen, Gänsen sowie Zugvogel- und Rastgeschehen.

Besonders bedeutsam ist, dass die naturschutzfachlichen Bedenken nicht allein von unserem Verein oder einzelnen örtlichen Betroffenen erhoben werden. Auch die im Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände Brandenburg vertretenen Verbände lehnten VR WEN 60 Heinersdorf-Ost bereits im Regionalplanverfahren ausdrücklich ab. In der Stellungnahme vom 24. Mai 2024 wurde auf die Beeinträchtigung des Vogelanflugs zum Heinersdorfer See und erhebliche Artenschutzkonflikte hingewiesen. In der späteren Stellungnahme zum zweiten Entwurf wurden diese Einwendungen im Wesentlichen aufrechterhalten. Zusätzlich wurde für VR WEN 60 ausdrücklich ein Konflikt mit einem Rastplatz von Gänsen benannt.

Damit ergibt sich ein konsistentes Bild: kommunale Einwendungen, Einwendungen anerkannter Naturschutzverbände und die späteren Vor-Ort-Beobachtungen unseres Vereins weisen unabhängig voneinander auf dieselben Konfliktfelder hin. Für EnBW ist dies ein Genehmigungs-, Verzögerungs-, Betriebs- und Reputationsrisiko.

Hinzu kommt die über openPetition durchgeführte Petition "Keine Windkraftanlagen am Heinersdorfer See!" mit 1.711 Unterschriften! Eine Petition ersetzt keine Fachprüfung und ist für sich genommen kein Genehmigungshindernis. Sie dokumentiert aber eine außergewöhnlich breite Mobilisierung und damit ein konkretes Akzeptanz-, Verzögerungs-, Rechts- und Reputationsrisiko.

10. Strategische Umweltprüfung bestätigt die naturschutzfachlichen Konflikte

Die Unterlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zur strategischen Umweltprüfung zeigen, dass VR WEN 60 im zweiten Entwurf nicht unverändert übernommen wurde. Der Umweltbericht bezeichnet die Flächenentwicklung ausdrücklich als Erweiterung und Verkleinerung. Insbesondere im Nordwesten wurde die Fläche reduziert. Die Abgrenzung im Südwesten und Nordwesten erfolgte nach Darstellung der Regionalplanung als Ergebnis der strategischen Umweltprüfung zum Schutz artenschutzrechtlicher Belange.

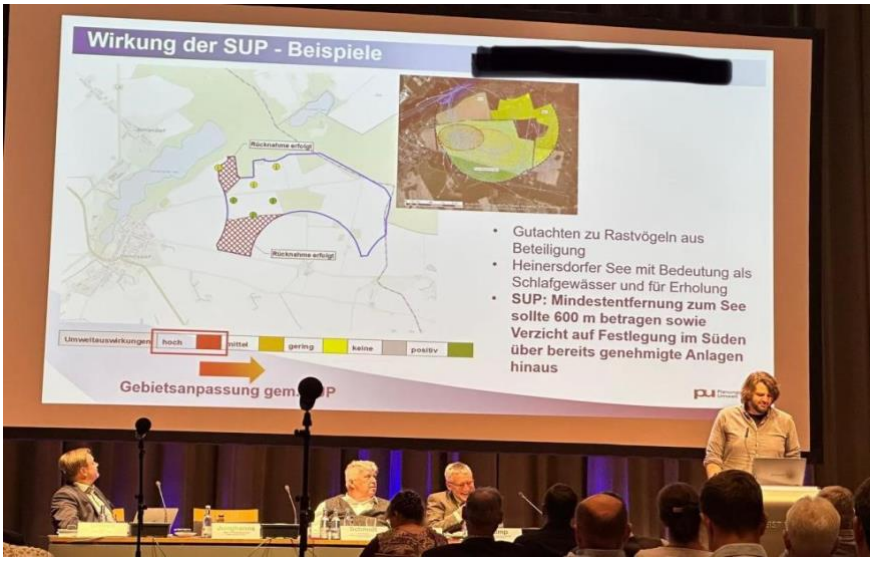


Abbildung 2: Regionalversammlung Oderland Spree

Als Abgrenzungskriterien werden unter anderem artenschutzrechtliche Belange, der Freiraumverbund sowie Kernflächen des Biotopverbundes genannt. Der Umweltbericht bewertet das Gebiet lediglich als mäßig geeignet und geht von erheblichen Umweltauswirkungen mittleren Umfangs aus. Genannt werden unter anderem Rastvogelvorkommen, geschützte Biotope sowie sensible Moor-, Wald- und Gewässerstrukturen.

Das bedeutet: Die Arten- und Naturschutzkonflikte sind keine Behauptungen örtlicher Kritiker. Sie haben bereits auf Ebene der Regionalplanung zu konkreten Änderungen der Gebietsabgrenzung geführt.

11. Genehmigung G08219-W: alte Prüfgrundlagen und neue Erkenntnisse

Auch die Historie des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens G08219-W sollte in die heutige Risikobewertung einbezogen werden. Für die drei Anlagen in Heinersdorf Ost I stellte das Landesamt für Umwelt am 3. September 2024 nach einer standortbezogenen Vorprüfung fest, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

Bereits wenige Tage später wurden der Genehmigungsbehörde jedoch weitere konkrete Hinweise unter anderem zu Flugsicherung, Grundwasser, Landschaftsplanung sowie Zug- und Rastvogelvorkommen übermittelt. Eine am 15. September 2024 durchgeführte Vorprüfung über das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wies für alle drei untersuchten Anlagenstandorte eine Betroffenheit des Anlagenschutzbereichs des VOR/DME Fürstenwalde aus. Diese Feststellung bedeutete für sich genommen kein Bauverbot, machte jedoch eine flugsicherungstechnische Bewertung erforderlich.

Am 25. September 2024 wurde das LfU nochmals ausdrücklich aufgefordert, vor Abschluss des Verfahrens unter anderem ein Bundeswehr-Tiefflugstreckensystem, den VOR-Schutzbereich Fürstenwalde und ein möglicherweise betroffenes Helikopter-Tiefflugsystem zu prüfen. Das LfU hatte seinerseits bestätigt, dass sachdienliche Hinweise im Rahmen der Amtsermittlungspflicht berücksichtigt würden.

Gerade vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Änderung des Anlagentyps und der heute erneut zu klärenden Zukunft der Navigationsanlage Fürstenwalde sollte nachvollziehbar geprüft werden, auf welchen konkreten Anlagenparametern die damaligen Bewertungen beruhten und ob sie auf das heute vorgesehene Projekt unverändert übertragen werden können.

Hinzu kommt, dass sich die Erkenntnislage zum Natur- und Artenschutz seit der ursprünglichen Genehmigung erheblich weiterentwickelt hat. Aus Sicht einer aktuellen unternehmerischen Risikoprüfung sollte deshalb nicht lediglich auf die formale Bestandskraft früherer Entscheidungen verwiesen werden. Entscheidend ist vielmehr, ob die damaligen tatsächlichen und fachlichen Grundlagen die heute bekannte Konfliktlage und den inzwischen geänderten Anlagenstand noch vollständig abbilden.

12. Unzutreffende beziehungsweise widersprüchliche Grundlagen in den Projektunterlagen

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Antragsschreibens mit Bearbeitungsstand 10. Juli 2024 heißt es, die Standorte befänden sich im Windeignungsgebiet Nr. 60 "Heinersdorf-Ost" in einem "rechtskräftigen Windvorranggebiet“.

Diese Darstellung ist erklärungsbedürftig. Der sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung vom 28. Mai 2018 war bereits durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. September 2021 - OVG 10 A 20.19 - für unwirksam erklärt worden. Wenn die planungsrechtliche Einordnung des Standortes Bestandteil der Standortbewertung, der Umweltunterlagen und der Investitionsentscheidung war, muss nachvollziehbar sein, auf welcher tatsächlich geltenden planungsrechtlichen Grundlage EnBW das Projekt in den Jahren 2021 bis 2024 weiterentwickelt hat.

Hinzu kommen Unklarheiten hinsichtlich bereits vorhandener Windenergieanlagen. Derselbe Landschaftspflegerische Begleitplan stellt fest, dass sich im 1-km-Umfeld keine weiteren

genehmigten oder bereits errichteten WEA befinden! In späteren Unterlagen zur schalltechnischen Vorbelastung werden dagegen vorhandene beziehungsweise als Vorbelastung angesetzte Windenergieanlagen berücksichtigt. Diese Abweichung ist erklärungsbedürftig und nachvollziehbar aufzulösen. Auch der große landwirtschaftliche Tierhaltungsbetrieb als mögliche Schallvorbelastung ist in der aktuellen Bewertung nachvollziehbar einzuordnen.

Aus unserer Sicht ergibt sich daraus eine grundsätzliche Frage:

Auf welcher verifizierten tatsächlichen und rechtlichen Datengrundlage wurde die Investitionsentscheidung für Heinersdorf Ost I und II getroffen, und durch wen wurde innerhalb der EnBW sichergestellt, dass wesentliche Angaben der Antrags- und Umweltunterlagen zum Planungsrecht, zum Anlagenbestand und zur Vorbelastung zum jeweiligen Zeitpunkt noch zutreffend waren?

13. Arten- und Naturschutzmeldungen an das LfU – außergewöhnlich hohe Greifvogeldichte

Seit Juni 2025 wurden dem Landesamt für Umwelt umfangreiche ergänzende Arten- und Naturschutzinformationen übermittelt. Dazu gehören nach unseren Unterlagen insbesondere Meldungen zu Greifvögeln und Horststandorten, Rot- und Schwarzmilanen, Rohrweihen, weiteren geschützten Vogelarten, erheblichen Zugvogelbewegungen, Kranichen sowie Brutvogelbeobachtungen im Umfeld der vorgesehenen Anlagen und Zuwegungen.

Bislang ist für uns nicht nachvollziehbar dokumentiert, ob, wann und mit welchem Ergebnis jede dieser Meldungen in die laufenden Genehmigungs- und Vollzugsverfahren einbezogen wurde. Wir behaupten nicht, dass jede einzelne Beobachtung zwangsläufig zur Versagung einer Genehmigung führen muss. Wir beanstanden aber das Fehlen einer transparenten und überprüfbaren Prüfspur.

Hinzu kommen dokumentierte Diskrepanzen zwischen dem Landesamt für Umwelt und der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hinsichtlich Kommunikation, Weiterleitung und fachlicher Zuordnung potenziell genehmigungs- und abwägungsrelevanter Artenschutzdaten. Die Regionale Planungsgemeinschaft teilte uns mit Schreiben vom 14. Juli 2026 mit, unsere Avifauna-Meldungen seien an das LfU, Referat N1, zur Prüfung weitergeleitet worden; verifizierte Bewertungsergebnisse des LfU seien bei der Abgrenzung des VR WEN 60 berücksichtigt worden. Das LfU wiederum verwies hinsichtlich der Berücksichtigung im Regionalplanverfahren an die Regionale Planungsgemeinschaft. Diese Aussagen sind bislang nicht in einer geschlossenen Prüfspur aufgelöst.

Vor weiteren irreversiblen Maßnahmen sollte EnBW daher gemeinsam mit dem LfU eine vollständige Nachweismatrix vorlegen, die Datum und Inhalt jeder Meldung, betroffene Art und Beobachtungsort, Zuordnung zur jeweiligen Genehmigungsakte, fachliche Bewertung,

Auswirkungen auf Genehmigung und Betrieb sowie vorgesehene Vermeidungs-, Schutz- oder Abschaltmaßnahmen enthält.

14. Landschaftsprogramm Brandenburg: Seit Jahrzehnten erkennbare Standortkonflikte

Das Landschaftsprogramm Brandenburg dokumentiert landesweite Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Da es bereits 2001 aufgestellt wurde, waren die dort kartierten Raumfunktionen lange vor Beginn der Projektentwicklung öffentlich erkennbar und hätten in die Standort- und Investitionsprüfung einbezogen werden müssen.

Für den Raum Heinersdorf weist die Karte 3.1 auf Nahrungs-, Rast- und Sammelfunktionen für Zugvögel und Kraniche sowie auf die Sicherung störungsarmer Lebensräume gefährdeter Großvogelarten hin. Diese ältere, projektunabhängige Plangrundlage beweist noch keine vorhabenbezogene Betroffenheit. In Verbindung mit den von Natur und Mensch Brandenburg e.V. seit Juni 2025 dokumentierten aktuellen Beobachtungen verstärkt sie aber den Bedarf nach einer aktuellen, flurstücks- und artbezogenen Prüfung.
Die Karte 3.3 kennzeichnet den Bereich zugleich als Gebiet mit überdurchschnittlicher Grundwasserneubildung von mehr als 150 Millimetern pro Jahr. Nach der Kartenlegende soll die landwirtschaftliche Nutzung erhalten und eine flächenhafte Inanspruchnahme, die zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führt, vermieden werden. Daraus folgt kein generelles Versiegelungsverbot. Es besteht aber konkreter Prüf- und Darlegungsbedarf zu Fundamenten, Kranstellflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen, Bodenverdichtung, Entwässerung und deren kumulativen Auswirkungen.
Karte 3.4 stellt im Umfeld von Heinersdorf zudem Freiflächen mit besonderer Bedeutung für die Durchlüftung von Ortschaften dar. Die Legende verlangt eine besondere klimatische Prüfung bei Nutzungsänderungen von Freiflächen zu Siedlung oder Wald. Windenergieanlagen fallen nicht unmittelbar unter diese beiden Fallgruppen. Die Kartierung belegt jedoch eine klimatische Funktion des Offenlandes und rechtfertigt die Frage, ob großflächige Bau- und Erschließungsmaßnahmen sowie Vegetationsverluste in ihrer Gesamtheit untersucht wurden.
Auch Karte 3.6 und die übergeordneten Entwicklungsziele weisen auf die Erhaltung störungsarmer Landschaftsräume und von Rastzentren hin. Entscheidend ist deshalb nicht eine einzelne Kartensignatur, sondern die Überlagerung mehrerer Schutz- und Raumfunktionen. EnBW sollte offenlegen, wann und durch wen die LaPro-Ziele geprüft wurden, welche GIS-Überlagerung mit den tatsächlichen Anlagenstandorten, Bauflächen und Zuwegungen vorgenommen wurde und wie die erkannten Konflikte in Standortwahl und Investitionsentscheidung gewichtet wurden.

Die frühere Karte 3.5 zum Landschaftsbild wird hier bewusst nicht als aktuelle Hauptgrundlage herangezogen, weil sie inzwischen durch den fortgeschriebenen Teilplan Landschaftsbild ersetzt wurde.

Die einschlägigen Kartenauszüge sind als Anhang A beigefügt. Die vollständigen Karten und Erläuterungen sind außerdem über die offizielle LaPro-Seite des Landes Brandenburg aufrufbar.

Quelle: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: *Landschaftsprogramm Brandenburg*, erstmals 2001 aufgestellt; Karten 2, 3.1, 3.3, 3.4 und 3.6. Kartenauszüge und Legenden nach der bereitgestellten Zusammenstellung "260315_Lapro Heinersdorf.docx"; siehe Anhang A.

15. Funknavigation Fürstenwalde – zukünftige zivile und militärische Nutzung

Die Genehmigungsunterlagen enthalten für die ursprünglich vorgesehenen drei Vestas-V150-Anlagen eine Untersuchung möglicher Auswirkungen auf das damalige konventionelle Drehfunkfeuer Fürstenwalde. Der Standort lag damit im seinerzeit relevanten Prüfungsumfeld einer Flugsicherungsanlage. Eine solche Prüfung kann nach der Typenänderung und angesichts weiterer geplanter Anlagen nicht ungeprüft als fortgeltend behandelt werden.

Die öffentlich berichtete Beendigung der zivilen VOR-Nutzung darf nicht ohne aktuelle schriftliche Bestätigung mit einer vollständigen technischen Stilllegung oder dem Wegfall sämtlicher militärischer Belange gleichgesetzt werden. Ebenso kann eine frühere Vorabeinschätzung des Luftfahrtamts der Bundeswehr vom 1. Oktober 2019, die lediglich drei Vestas-V150-Anlagen und den damaligen Planungsstand betraf, weder als aktuelle militärische Freigabe für die Nordex N149/5.X noch für die heutige Projektkonstellation verstanden werden.

Wir erwarten daher, dass EnBW aktuelle Stellungnahmen von Bundeswehr, BAF und DFS vorlegt, aus denen hervorgeht, welche Komponenten betrieben oder vorgehalten werden, welche zivilen und militärischen Schutz- und Prüfbereiche gelten und ob die Nordex-Typenänderung abschließend bewertet wurde.

In der Auswertung der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel wird die Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10. Juni 2024 wiedergegeben. Danach berühren die betrachteten Plangebiete den Anlagenschutzbereich des VOR/DME-Drehfunkfeuers Fürstenwalde (FWE) nach § 18a Luftverkehrsgesetz. Für die Anlage wird ein lateraler Schutzradius von 15 Kilometern genannt. Wegen des damaligen Detaillierungsstandes der Planung konnte die DFS noch keine weitergehenden Aussagen treffen.

Die DFS empfahl, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Zur Begründung verwies sie darauf, dass im späteren Genehmigungsverfahren Einschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen möglich sind und damit dem Ziel einer verlässlichen Gebietsausweisung entgegenstehen können.
Zugleich hielt die DFS eine Vereinbarkeit aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich für möglich und bot hierfür eine unverbindliche szenariobasierte Vorprüfung an. Konkrete Windenergievorhaben innerhalb des Anlagenschutzbereichs seien unabhängig davon der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung nach § 18a Luftverkehrsgesetz vorzulegen.
Besonders relevant ist der ausdrückliche Hinweis der DFS, dass die Ergebnisse einer solchen Vorprüfung rechtlich unverbindlich und rein informell sind. Eine spätere Prüfung im Verfahren nach § 18a Luftverkehrsgesetz oder im Rahmen einer erneuten Behördenbeteiligung könne aufgrund geänderter Planungsprämissen zu abweichenden Ergebnissen führen. Die Stellungnahme enthält damit kein endgültiges Bauverbot. Sie dokumentiert jedoch einen konkreten Prüfvorbehalt und ein erhebliches Planungs- und Genehmigungsrisiko. [2]
Für Heinersdorf Ost I und Ost II ist deshalb offenzulegen, ob nach der Änderung des Anlagentyps von Vestas auf Nordex N149 eine aktuelle flugsicherungstechnische Prüfung anhand der tatsächlich beantragten Standorte, Höhen und Anlagenparameter durchgeführt wurde und welches Ergebnis die zuständigen Stellen hierzu mitgeteilt haben. Eine frühere allgemeine Einschätzung oder unverbindliche Vorprüfung kann die Bewertung des geänderten Vorhabens nicht ohne Weiteres ersetzen. Ebenso ist nachvollziehbar darzustellen, welchen aktuellen Status das VOR/DME Fürstenwalde besitzt und wie die Belange der zivilen und militärischen Flugsicherung in der aktuellen Projektplanung berücksichtigt wurden.

Quelle zu diesem Abschnitt

[2] Gemeinde Steinhöfel und Gruppe Planwerk: *Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel - Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*, Abschnitt 53, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Wiedergabe der Stellungnahme vom 10. Juni 2024, laufende Nummern 53.1 bis 53.4;

16. Öffentliche Akteurskonstellation, BVVG und besondere Transparenzanforderungen

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH hat u.a. im Jahr 2024 bei Heinersdorf rund 49 ha eigene Flächen ausdrücklich zur potenziellen Windenergienutzung angeboten. Die angebotenen Flächen lagen nach dem damaligen Vorentwurf ganz beziehungsweise teilweise im VR WEN 60. Damit ist die BVVG nicht nur Eigentümerin relevanter Flächen,

sondern trat selbst als Anbieterin von Options- und Gestattungsverträgen für Windenergienutzung auf.

Hinzu kommt eine ungewöhnliche institutionelle Konstellation, die aus unserer Sicht besondere Transparenz und eine erkennbar unabhängige Prüfung verlangt. Während EnBW als nahezu vollständig öffentlich beherrschtes Energieunternehmen das Projekt entwickelt, hat die ebenfalls staatlich eingebundene BVVG im unmittelbaren Bereich Heinersdorf viele eigene Flächen ausdrücklich zur Windenergienutzung angeboten. Gleichzeitig liegt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und fachliche Bewertung bei Behörden des Landes Brandenburg. Aus dieser Konstellation folgt selbstverständlich kein Beleg für eine abgestimmte Vorgehensweise. Gerade um einen solchen Eindruck gar nicht erst entstehen zu lassen, müssen Genehmigungs-, Flächenbereitstellungs- und Investitionsentscheidungen jedoch besonders transparent, nachvollziehbar und strikt voneinander getrennt erfolgen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es besonders wichtig, dass dokumentierte Konflikte - etwa zu Artenschutz, Flugsicherung, Wasserhaushalt, Erschließung und kommunalem Widerstand - nicht aufgrund übergeordneter Ausbauinteressen relativiert werden. Für den Vorstand und Aufsichtsrat der EnBW stellt sich vielmehr die Frage, ob ein öffentlich beherrschtes Unternehmen bei einer derart konfliktbelasteten Standortentwicklung nicht gerade besonders hohe Maßstäbe an Transparenz, Risikoprüfung und gesellschaftliche Akzeptanz anlegen sollte.

Das BVVG-Exposé enthält zugleich einen ausdrücklichen Haftungsausschluss für die rechtliche und tatsächliche Eignung der Flächen zur Windenergienutzung. Auch daraus folgt, dass die Flächenbereitstellung selbst keine Aussage über die tatsächliche Genehmigungs- oder Realisierungsfähigkeit des Projekts enthält.

17. Fazit: Projektstopp und vollständige Neubewertung des Projekts erforderlich

Vor diesem Hintergrund fordern wir Vorstand und Aufsichtsrat der EnBW auf:

- Bis zum Abschluss der nachfolgend genannten Prüfungen keine weiteren irreversiblen Bau-, Rodungs-, Wege-, Beschaffungs- oder Investitionsentscheidungen für Heinersdorf Ost I und Ost II zu treffen.
- Eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung für Heinersdorf Ost I und Ost II erstellen zu lassen die die Szenarien verspäteter Netzanschluss; fehlende oder begrenzte Netzkapazität; nicht oder nicht vollständig vergütete Abregelung; Leistungskappung am Netzverknüpfungspunkt; negative Strompreise; vogel- und fledermausschutzbedingte Abschaltungen; zusätzliche Kabel-, Netzanschluss- und Rechtskosten; Verzögerungen aufgrund kommunaler oder gerichtlicher Auseinandersetzungen; Änderungen oder Verschärfungen naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen; tonhaltigkeitsbedingte Drosselungen, Nachtabschaltungen,

Nachmessungen und technische Nachbesserungen; politisch oder regulatorisch bedingte Änderungen der Ausbau-, Genehmigungs-, Vergütungs- oder Betriebsbedingungen; sektorielle Leistungsbegrenzungen der WEA 01 und WEA 02; sowie eine stundenscharfe, überschneidungsfreie Ertrags- und Erlösrechnung, die verbindliche Nebenbestimmungen, ereignisbezogene Abschaltungen und ausdrücklich gekennzeichnete Stressannahmen getrennt ausweist.

- Den belastbaren Netzanschlusstermin, die verbindlich reservierte Einspeisekapazität und die vollständigen Anschlusskosten offenzulegen.
- Für die Typenänderung auf Nordex N149/5.X die vollständige Änderungsgenehmigung, aktuelle Schallprognose, prüffähige Messberichte, Oktavspektren, Betriebsmodi und Herstellerzusagen – (vor Aufbau der Anlagen!) - vorzulegen sowie die Kosten- und Ertragsfolgen einer Drosselung oder vollständigen Nachtabschaltung auszuweisen
- Eine unabhängige Abnahme- und Langzeit-Immissionsmessung unter Einbeziehung von Tonhaltigkeit, tieffrequenten Geräuschen, Serienstreuung, relevanten Windrichtungen und der gesamten TA-Lärm-Vorbelastung verbindlich vorzusehen.
- Die Berücksichtigung sämtlicher an das LfU übermittelter Arten- und Naturschutzmeldungen nachvollziehbar nachzuweisen.
- Für sämtliche Anlagen-, Fundament-, Kran-, Wege-, Lager- und Kabeltrassenflächen eine parzellenscharfe Überlagerung mit den Karten 3.1, 3.3, 3.4 und 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg vorzulegen und die Folgen für Arten, Boden, Grundwasserneubildung sowie Klima und Durchlüftung fachlich und wirtschaftlich zu bewerten.
- Für die im Eigentum beziehungsweise in der Verfügung der BVVG stehenden Standortflächen sämtliche Auswahl-, Vergabe- und Vertragsgrundlagen, Laufzeiten, Entgelte, dinglichen Sicherungen, Rückbau- und Haftungsregelungen, Rückbaubürgschaften sowie die Einhaltung der für öffentliches Vermögen geltenden Grundsätze offenzulegen.
- Für sämtliche Bau-, Schwertransport-, Betriebs-, Rückbau- und Kabeltrassenabschnitte eine flurstücksbezogene Rechtematrix vorzulegen, die Eigentum, Widmung, Straßenbaulast, zuständige Entscheidungsbehörde, zivilrechtliche Gestattung, gesetzliche Anspruchsgrundlage, Sondernutzungs- beziehungsweise straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis, technische Tragfähigkeit, Ertüchtigungsbedarf, Beweissicherung, Sicherheitsleistung, Versicherung, Haftung und Wiederherstellung vollständig ausweist.

- Darzulegen, wie die 1.711 Unterschriften der Petition sowie die ablehnende Stellungnahme der Gemeinde und die Einwendungen anerkannter Naturschutzverbände in der Projektbewertung berücksichtigt wurden.
- Aktuelle Stellungnahmen der Bundeswehr, des BAF und der DFS zur Funknavigationsanlage Fürstenwalde und zur Bewertung der Nordex N149/5.X vorzulegen.
- Darzulegen, aufgrund welcher zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden planungsrechtlichen Grundlage das Projekt seit der Unwirksamerklärung des früheren Sachlichen Teilregionalplans durch das OVG Berlin-Brandenburg weiterentwickelt wurde und weshalb noch in Projektunterlagen mit Bearbeitungsstand 10. Juli 2024 von einem rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplan ausgegangen wird.
- Vor Beginn weiterer Wege- und Erschließungsarbeiten eine Bestandsaufnahme vorhandener Haupt- und Meliorationsdrainagen, eine geotechnische und hydrologische Bewertung möglicher Veränderungen des Schichten- und Oberflächenwasserhaushalts sowie eine gesonderte Altbergbau- und Baugrundprüfung vorzulegen.

Sollte unter den aktuellen rechtlichen, netztechnischen, naturschutzfachlichen und kommunalen Bedingungen kein belastbar positiver Kapitalwert mehr nachgewiesen werden können, erwarten wir die geordnete Beendigung des Projekts.

Die Energiewende braucht wirtschaftlich und ökologisch tragfähige Projekte - keine Projekte, die nur durch optimistische Annahmen, ungelöste Netzfragen und die Verlagerung von Risiken auf öffentliche Eigentümer am Leben gehalten werden.

Wir werden zugleich sämtliche noch offenen natur- und artenschutzrechtlichen Tatsachen weiter dokumentieren, ihre Berücksichtigung in den Verfahren einfordern und einer Verlagerung ungeklärter Risiken auf Natur, Bevölkerung und öffentliche Haushalte widersprechen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Wir bitten um eine schriftliche Rückmeldung und Stellungnahme bis zum 30.09.2026.

Mit freundlichen Grüßen

Max Janzen

Natur und Mensch in Brandenburg e.V.

maßgebliche Referenzunterlagen:

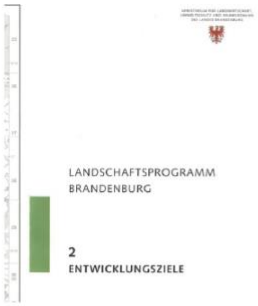
- Ablehnende Stellungnahme der Gemeinde Steinhöfel zum WEG/VR WEN 60 sowie Originalübermittlung an das LfU vom 04.07.2024
- Stellungnahmen des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände Brandenburg vom 24.05.2024 und zum zweiten Entwurf
- Bericht des Bundesrechnungshofes vom 07.03.2024 zur Umsetzung der Energiewende
- Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg
- Auszüge aus Plantext und Umweltbericht zum VR WEN 60
- Auszüge und GIS-Auswertung des Landschaftsprogramms Brandenburg, Karten 3.1, 3.3, 3.4 und 3.6
- Unterlagen zu den BVVG-Flächen bei Heinersdorf einschließlich Exposé BB67-2800-062624 und Altbergbauhinweis
- Unterlagen zum Genehmigungsverfahren G08219-W einschließlich UVP-Vorprüfung und damaliger Hinweise an das LfU
- Änderungsgenehmigungsbescheid G07125 und Schallunterlagen zur Nordex N149/5.X
- Unterlagen zur Funknavigation Fürstenwalde (BAF/DFS/Bundeswehr)

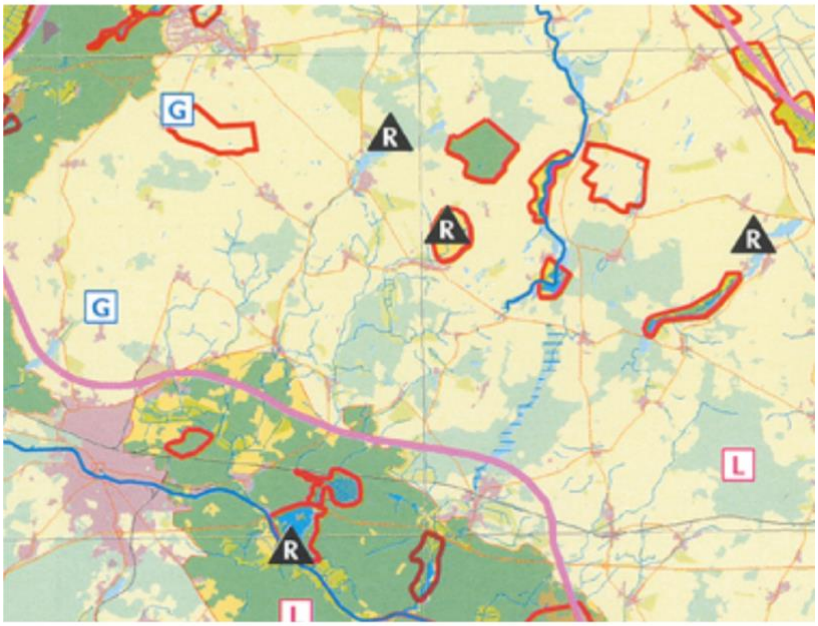
- Unterlagen zu Wegerechten, Kabeltrasse und Gemeindebeschlüssen
- Ausdruck der openPetition 'Keine Windkraftanlagen am Heinersdorfer See!' mit 1.711 Unterschriften

Anhang A – Auszüge aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg

Kartenauszüge für den Raum Heinersdorf aus der bereitgestellten Zusammenstellung. Maßgeblich sind die Originalkarten und Erläuterungen des Landes Brandenburg.

A1 – Karte 2: Entwicklungsziele





R Sicherung von Rastzentren von Sumpf- und Wasservögeln

Landwirtschaft

Erhalt und Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung

Handlungsschwerpunkte zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erhalt

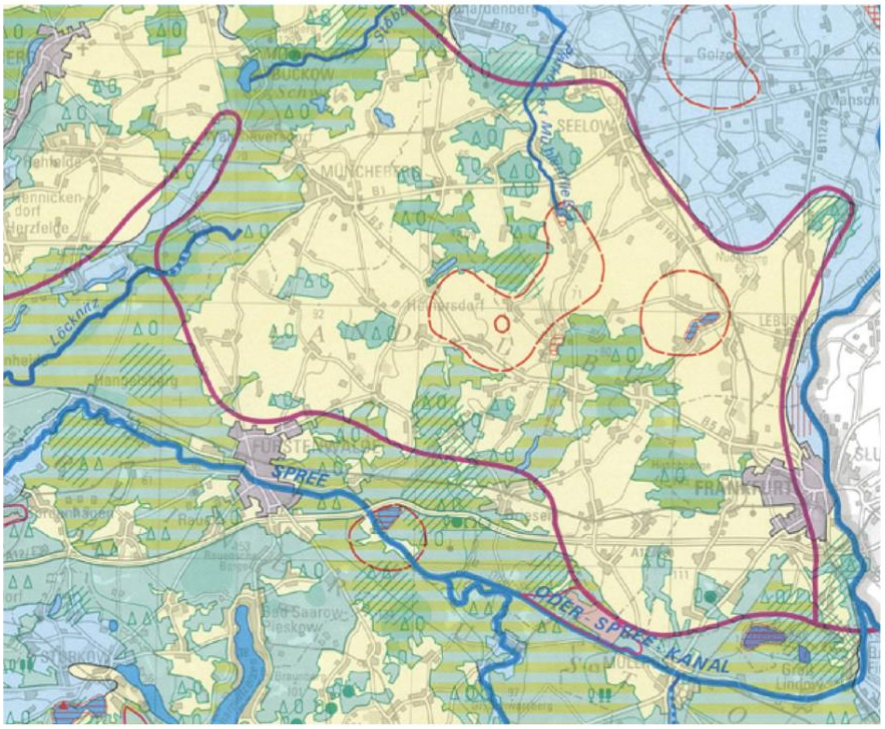
der Kernflächen des Naturschutzes

großräumiger, störungsarmer Landschaftsräume

A2 – Karte 3.1: Arten und Lebensgemeinschaften

LANDSCHAFTSPROGRAMM
BRANDENBURG

3
SCHUTZGUTBEZOGENE ZIELE
3.1. Arten und Lebensgemeinschaften



Sicherung von Rast- und Sammelplätzen des Kranichs gegenüber Störungen

Sicherung der Nahrungsplätze von Zugvögeln im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung

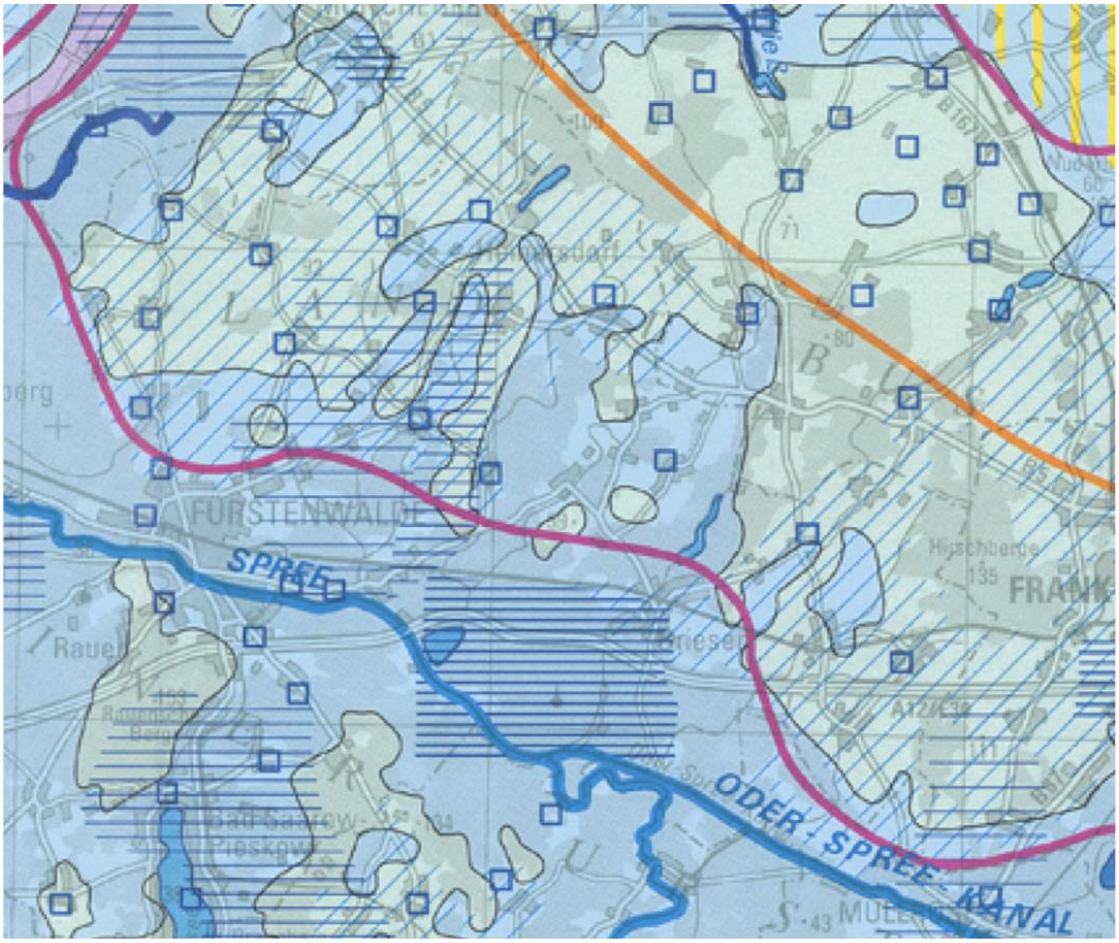
Besondere Anforderungen zum Schutz von Lebensräumen
- abgeleitet aus den Ansprüchen ausgewählter Zielarten

Sicherung störungsarmer Räume mit naturnahen Biotopkomplexen (Hochwald-beständen, Bruchwäldern, Strandgewässern und extensiv genutzten Feuchtgrün-landbereichen) als Lebensräume bedrohter Großvogelarten

Sicherung der Rast- und Sammelplätze der Zugvogelarten gegenüber Störungen - Schlafplätze Gänse

Sicherung von Rast- und Sammelplätzen der Zugvogelarten gegenüber Störungen - potentielle Schlafflächen Gänse bei Überschwemmung

A3 – Karte 3.3: Wasser



Sicherung der Grundwasserneubildung und Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen

Priorität Grundwasserschutz in Gebieten **überdurchschnittlicher Neubildungshöhe** (> 150mm/a)

Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung; Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen

Vorranggebiete der Wasserwirtschaft (nachrichtliche Übernahme)

Trinkwasserschutzgebiet (rechtlich festgesetzt)

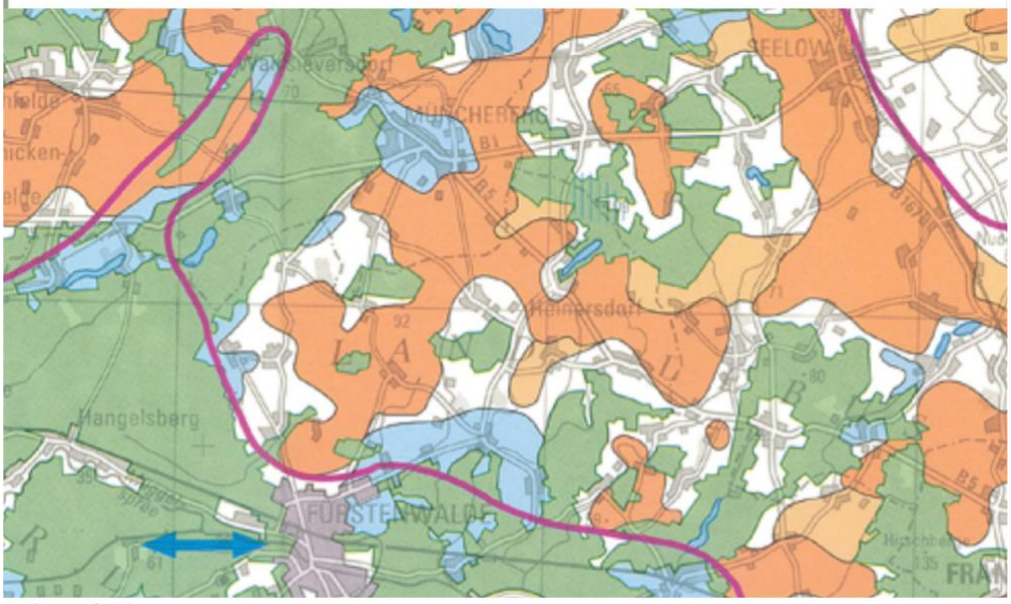
Maßstäblich nicht darstellbares Trinkwasserschutzgebiet (rechtlich festgesetzt)

Trinkwasservorbehaltsgebiet (rechtlich festgesetzt)

A4 – Karte 3.4: Klima und Luft

LANDSCHAFTSPROGRAMM
BRANDENBURG

3
SCHUTZGUTBEZOGENE ZIELE
3.4 Klima/Luft



Heinersdorf:

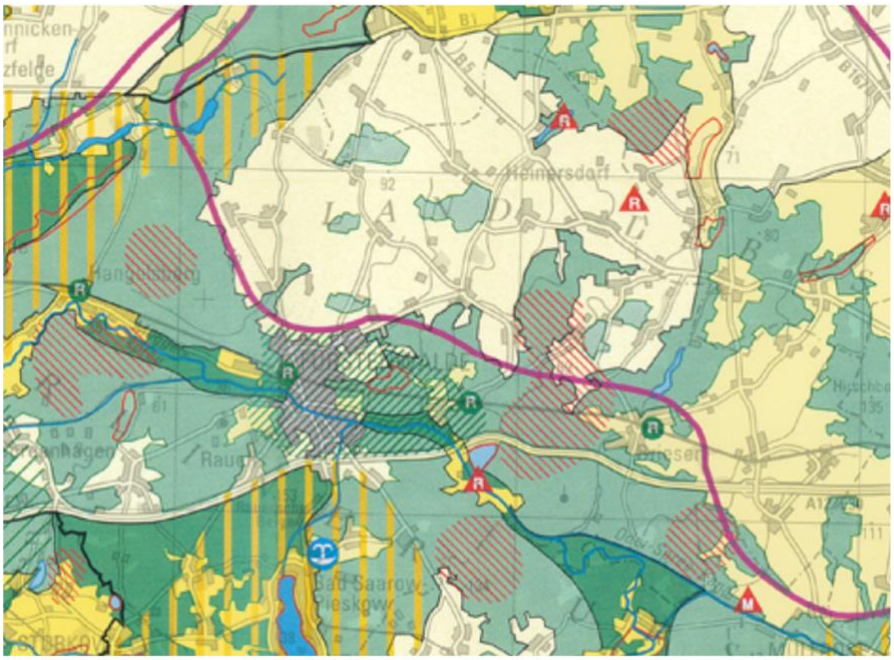
Schwerpunkte zur Sicherung der Luftqualität aufgrund der Durchlüftungsverhältnisse

Sicherung von Freiflächen, die für die Durchlüftung eines Ortes (Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind
Nutzungsänderungen von Freiflächen in Siedlungen oder Wald sind unter klimatischen Gesichtspunkten besonders zu prüfen

A5 – Karte 3.6: Erholung

LANDSCHAFTSPROGRAMM
BRANDENBURG

3
SCHUTZGUTBEZOGENE ZIELE
3.6 Erholung



Heinersdorf und Berkenbrück:

Schutz von Rastzentren von Sumpf- und Wasservögeln

Sicherungsschwerpunkte des Natur- und Landschaftsschutzes / Besondere Anforderungen an die Erholungsnutzung

Erhalt der Störungsarmut naturnaher Gebiete als Lebensräume bedrohter Großvogelarten

Sicherungsschwerpunkte ohne Darstellung des besonderen Schutzzwecks